

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54)) hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 03.09.2026 nachstehende Katzenschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze freien Auslauf im Gemeindegebiet gewähren, haben diese durch Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen, registrieren und von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

Eine Registrierung erfolgt durch Eintrag der Daten zu Mikrochip bzw. Tätowierung und Angaben zum Tier sowie zu Namen und Anschrift der Person des Tierhalters in ein Haustierregister (FINDEFIX, Tasso e. V. usw.)

- (2) Ausgenommen sind Katzen, welche weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Der Abteilung III -Ordnungsamt- der Gemeinde Willingen (Upland) als auch dem zuständigen Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beim Landkreis-Waldeck Frankenberg sind von Katzenhalter oder Verpflichteten gemäß § 1 Absatz 3 auf Verlangen Nachweise über eine durchgeführte Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.
- (5) Für die Zucht von Katzen können, durch den Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen des Landkreises Waldeck Frankenberg auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht

zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen oder registrieren lässt,
 2. entgegen § 1 Absatz 4 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland)

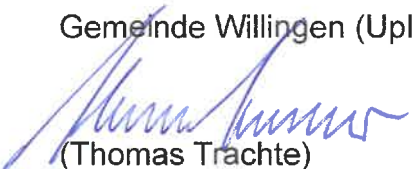
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Willingen (Upland), 18.9.26

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)


(Thomas Trachte)

Bürgermeister